

DRV - Zuchtordnung, Stand 28.04.2018

Inhaltsverzeichnis:	1
§ 1 Grundsatz / Allgemeines	1,2
§ 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse	2
§ 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)	2
§ 4 Internationaler Zwingernamenschutz, Zuchtgemeinschaften	2,3
§ 5 Zuchtstätte	4
§ 6 Zuchtverfahren	4
§ 7 Zuchtwert / Zuchtklassen	4,5
§ 8 Ausbildungskennzeichen	5
§ 9 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED- Röntgen)	5,6
§ 10 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler	6
§ 11 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere	6,7
§ 12 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden	7
§ 13 Schutzfristen von Hündinnen	7
§ 14 Deckakt, Deckbuch	7,8
§ 15 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme), Zwingerbuch	8,9
§ 16 Welpen Abgabe	10
§ 17 Ammenaufzucht	10
§ 18 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten, Manipulationen	10
§ 19 Zuchtbuch und deren Eintragungen	10,11
§ 20 Zuchtbuchsperr	12
§ 21 Das Körbuch	12,13
§ 22 Das Leistungsbuch	13
§ 23 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im DRV	13,14
§ 24 Zuchtwarte	14
§ 25 Der Zuchtausschuss	15
§ 26 Die Ahnentafel	15,16
§ 27 Rottweiler Import, Rottweiler anderer Verbände	16
§ 28 Zuchtplan	16,17

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen zum Zuchtplan in § 28 der Zuchtordnung
- DRV- Mindesthaltungsbedingungen für Rottweiler und Anforderungen an eine Zuchtstätte
- DRV -Richtlinien für eine Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)
- DRV - Richtlinien für eine Körung

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V. und der Satzung und Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) (in der Fassung vom 26.04.2015) und wurde mit den Beschlüssen der DRV Gründungsversammlung am 13.09.2014 beschlossen, am 06.12.2014, 21.01.2017, **24.06.2017 und 28.04.2018 geändert** und ist in dieser Fassung ab Eintragung in das Vereinsregister gültig.

2. Ausnahmen

In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den DRV-Hauptvorstand entschieden werden. Im Besonderen kann der Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss dem DRV-Hauptvorstand Ausnahmeregelungen vorschlagen.

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

4. DRV - VDH - FCI

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) (in der Fassung vom 11. und 12. Juni 1979, genehmigte Änderungen 02/2013) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) (in der Fassung vom 26.04.2015) gelten auch für den Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV), soweit der DRV keine

anderweitigen Regelungen in seinen Ordnungen festgelegt hat oder durch den Vorstand des DRV keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind.

§ 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Die Veranstaltungstermine sollen mit den Terminen der Rassehunde-Ausstellungen des VDH nicht kollidieren. Anträge auf Termenschutz sind an die Zuchtbuchstelle des DRV zu richten. Die Durchführung wird durch die Ausstellungsordnung des DRV geregelt.

2. Zuchtauglichkeitsprüfungen (siehe ZTP-Richtlinien)

3. Körungen (siehe Körung-Richtlinien)

4. Leistungsprüfungen und Deutsche Meisterschaften, internationale Meisterschaften.

Es gelten die Bestimmungen der FCI, niedergelegt in der Prüfungsordnung der FCI sowie die ergänzenden Anweisungen des DRV.

5. Das Zuchtbuch, das Leistungsbuch, das Körbuch etc. - näheres siehe die weiteren Ausführungen dieser Ordnung.

§ 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)

Als Züchter eines Rottweilers gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin am Tage des Belegens. Maßgebend ist die Eintragung des Eigentümers in der Ahnentafel am Tage des Belegens.

Zu diesen Grundsätzen sind nur zwei Ausnahmen möglich:

1. Verkauf einer belegten Hündin

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchstelle bis spätestens 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter. Als Unterlagen für die Abtretung des Züchterrechtes sind der Zuchtbuchstelle einzusenden:

a) ordnungsgemäßer Vertrag

b) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin

c) Kopie der Belegerlaubnis

2. Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, und wird auf max. 2 Würfen pro Kalenderjahr und Zuchtstätte begrenzt, wobei § 12 zu beachten ist. Diese Ausnahme ist mit der Deckmeldung schriftlich anzuzeigen. Die Zuchtmietbedingungen sind ausschließlich Sache zwischen Mieter und Besitzer(n) der Hündin. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen. Die Hündin sollte zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Wurf bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch und/oder das Register des DRV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 4 Internationaler Zwingernamenschutz

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

II. Internationaler Zwingernamenschutz

1. Internationaler Zwingernamenschutz ist bei der Hauptgeschäftsstelle des DRV formlos zu beantragen. Der Antrag auf Namensschutz ist im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7. Der Zwingernamensschutz entfällt,

a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehund-Zuchtvereins wird.

d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehund-Zuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

10. Der Schutz des Namens wird nach Ablauf der Einspruchsfrist, Zahlung der Gebühren, Besichtigung und Genehmigung der Zucht- und Aufzuchtstätte, erfolgreicher Teilnahme an zwei Schulungsseminaren sowie schriftlicher Bestätigung durch die DRV Hauptgeschäftsstelle wirksam. Erst danach ist der Status eines Züchters erreicht, darf eine Hündin belegt werden und steht das Zuchtbuch für Wurfeintragungen für den Neuzüchter offen.

Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Der / die Antragsteller muss / müssen Mitglied/er im DRV sein. Zwingernamen, die außerhalb des FCI- oder VDH-Bereiches verwandt wurden oder werden, dürfen nicht im DRV beantragt werden.

Bei Bekanntwerden der Verfehlung kann der Zwingername wieder aberkannt werden.

III. Schulungsseminare

a) Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann erst dann erfolgen, wenn dieser Neuzüchter an zwei Schulungsseminaren bestehend aus 2 Schultagen mit den Themen: Zuchtordnungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpen Aufzucht und einer schriftlichen Erfolgskontrolle teilgenommen hat.

b) Schulungs- und Züchterseminare des VDH werden gleichermaßen anerkannt. Schulungs-/Fortbildungsseminare zu diesen Themen sind mindestens alle zwei Jahre zu belegen.

IV. Zuchtstätten Besichtigung

Zwingernamensschutz wird nur gewährt, wenn der zuständige Zuchtwart die zukünftige Zuchtstätte besichtigt und befürwortet hat.

V. Zuchtordnungen

Im Zuge der Bestätigung des Zwingernamenschutzes ist der Antragsteller verpflichtet, die gültigen Zuchtordnungen zu erwerben. Mit der Erlangung eines geschützten Zwingernamens ist der Züchter verpflichtet, die Zuchtordnungen des DRV einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rottweiler in das Zuchtbuch der Rasse eintragen zu lassen.

VI. Dateiführung

Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, über sämtliche geschützten Zwingernamen eine Datei zu führen und im Zuchtbuch zu veröffentlichen. Die im Zuchtjahr geschützten Zwingernamen sind mit Angabe des Inhabers und dessen voller Anschrift zu veröffentlichen.

§ 5 Zuchtstätte

1. Grundvoraussetzungen

Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Die Zuchtstätte muss unmittelbar im räumlichen Einzugsbereich (Hör- und Sichtweite) des Züchters liegen.

2. Zuchtstätten Besichtigung und -abnahme

Zuchtstätten Besichtigungen und -abnahmen erfolgen durch den zuständigen Zuchtwart unter anderem bei Antrag auf Zwingernamenschutz und bei Ortsveränderungen und bei einer Zuchtpause von mehr als fünf (5) Jahren.

Die Zuchtstätte muss den jeweils gültigen Tierschutzverordnungen entsprechen.

3. Kosten

Die Kosten, die für Züchterseminare entstehen trägt der Antragsteller.

4. Alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte

Für einen Zwinger wird nur eine Zuchtstätte erlaubt. Diese abgenommene und genehmigte Zuchtstätte ist die alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte.

5. In jeder Zuchtstätte dürfen pro Quartal, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und artgerechten Aufzucht der Welpen, maximal zwei Hündinnen belegt werden.

§ 6 Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht

Ist auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten sein muss. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt wird.

a) engste Inzucht (Inzestzucht):

Paarungen zwischen Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern X Kinder / Vollgeschwistern untereinander) sind verboten.

b) enge Inzucht:

Sind Paarungen zwischen Verwandten 2. und 3. Grades in direkter oder Seitenlinie, z.B. zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Cousin und Cousine.

Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des DRV-Zuchtausschuss.

c) weite Inzucht: Sind Paarungen zwischen Verwandten 4. bis 6. Grades.

2. Linienzucht

Ist abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und geistigen Merkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf den Ausgangstyp zu erreichen.

3. Fremdlinienzucht: Ist Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

§ 7 Zuchtwert / Zuchtklassen

Der Zuchtwert eines Hundes leitet sich von seinen Vorfahren ab und schließt seine Nachkommen ein.

1. Zur Zucht zugelassene Rottweiler:

Sind alle in das Zuchtbuch des DRV eingetragenen Rottweiler, für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist und die eine Zuchtauglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien für eine Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) des DRV bestanden haben.

Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Rottweiler mit Abstammungsnachweis der FCI, sofern er nach den Zuchtordnungen des DRV eintragungsfähig ist.

Rottweiler aus anderen VDH/FCI-Vereinen werden nicht in das Zuchtbuch des DRV eingetragen, wenn die Vorfahren nachweislich nach DRV Bestimmungen zuchtuntauglich sind/ waren. Die Anerkennung von FCI-Ahnentafeln bleibt hiervon unberührt.

2. Im Ausland stehende Rüden sind nur dann zur Zucht zugelassen, wenn sie die Zuchtzulassungsbestimmungen des Landes erfüllen, in dem sie zum Zeitpunkt des Deckaktes

stehen. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen sein. Diese Rüden werden genehmigungsfrei für maximal zwei Zuchteinsätze zugelassen. Vor dem geplanten Zuchteinsatz ist der Zuchtausschuss 14 Tage im Voraus zu informieren. Nach Überprüfung der Nachzucht (Wurfendabnahme) durch den Zuchtausschuss können weitere Deckakte zugelassen werden. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Ordnungen des DRV aufweist und alle nach den DRV-Zuchtordnungen geforderten gesundheitlichen Untersuchungen erbracht sind.

3. Zur Zucht empfohlene Rottweiler:

Werden auf Körungen durch eine Auslese unter den zuchttauglichen Hunden ermittelt. Zugelassen zur Körung sind Rottweiler, welche die Bedingungen der DRV-Körordnung erfüllt haben und für die weder das Zuchtbuch noch das Körbuch gesperrt ist (weiteres siehe Körordnung).

4. Die Zuchtstufen sind:

Kör- und Leistungszucht (KLZ): Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.

Körzucht (KZ): Beide Elternteile sind angekört.

Leistungszucht (LZ): Die Eltern und Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen

Gebrauchshundezucht (GZ): Die Eltern haben ein Ausbildungskennzeichen

Einfache Zucht (EZ): Nur ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen

Maßgebend ist der Status am Wurfstag der Welpen.

§ 8 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen und Ausbildungskennzeichen im weiteren Sinne im Rahmen von Sportprüfungen durch den DRV, setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom DRV anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG / IPO 1 - 3, sofern diese von einem VDH/FCI Mitgliedsverein und VDH/FCI anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden.

Weitere Ausbildungskennzeichen können als kynologisch sinnvolle Maßnahmen vom Hauptvorstand anerkannt werden.

§ 9 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD, ED Röntgen)

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen.

Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit und Lebenskraft, Ausdauer, Gebrauchsfähigkeit, vitales, vollständiges Scherengebiss, harte Konstitution, gute Nerven und festes Wesen, Selbstsicherheit, gewünschte rassetypische Triebanlagen.

Die Hüft- und Ellenbogengelenks-Dysplasie sind Degenerationserscheinungen, welche die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen können. Da sie vererbbar sind, sollte es jeder verantwortungsbewusste Züchter als seine selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit gesunden Gelenkkörpern zur Zucht heranzuziehen.

Grundsätzlich gilt:

Einer der Deckpartner muss

- HD-frei sein
- ED-frei sein

2. Röntgenaufnahmen / Obergutachten / zugelassene Röntgenstellen

a) Zugelassene Institutionen und Tierärzte

Röntgenaufnahmen für HD, ED dürfen nur bei einem vom DRV anerkannten Röntgentierarzt erstellt werden, der die dafür vom DRV zu erwerbende Genehmigung besitzt. Die für die Röntgenuntersuchung zugelassenen Institutionen und Tierärzte sind im Vereinsorgan veröffentlicht und werden laufend ergänzt. Gutachten und Röntgenaufnahmen werden nur dann anerkannt, wenn sie von einer vom DRV anerkannten zentralen Auswertungsstelle ausgewertet wurden und der Befund dem DRV vorliegt.

b) Ergebnisermittlung durch die zentrale DRV-Röntgenauswertungsstelle

Die Röntgenaufnahmen und deren Ergebnisse sind von der vom DRV beauftragten zentralen Röntgenauswertungsstelle zu bewerten.

c) Obergutachten

Zuchtordnung

Obergutachten können nach Antrag und Zustimmung durch den DRV-Hauptvorstand von der zentralen Obergutachterstelle des DRV eingeholt werden.

d) Eintragung in Ahnentafel

Die vom DRV anerkannten Ergebnisse der HD, ED der zentralen Auswertungsstelle bzw. der zentralen Obergutachterstelle sind in der Ahnentafel und im Zuchtbuch von der DRV-Hauptgeschäftsstelle einzutragen. Bei Zweifeln an der Originalität einer Röntgenaufnahme ist der Vorstand berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses ein Obergutachten ohne Begründung anzuordnen.

3. HD = Hüftgelenks-Dysplasie

Um einen Rottweiler für eine Zuchttauglichkeitsprüfung zulassen zu können, gelten hinsichtlich der Hüftgelenks-Dysplasie folgende Bestimmungen: Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung wird anerkannt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war.

Der Befund der HD-Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

DRV		HD-Beschreibung	Zuchtbeurteilung
HD -	=	frei	zucht- und körfähig
HD +/-	=	Übergangsform	zuchtfähig
HD +	=	Leicht	zuchtfähig
HD ++	=	mittel	Zuchtverbot
HD +++	=	schwer	Zuchtverbot
HD 0	=	Untersuchung fehlt	nicht zuchtfähig

4. ED = Ellenbogengelenks-Dysplasie

Gleichzeitig mit den Hüften sind beide Ellenbogen jeweils gestreckt und gebeugt zu röntgen. Es gelten die gleichen Altersbestimmungen wie für das Röntgen der Hüftgelenke. Das Ergebnis der Ellenbogenbeurteilung ist von der vom DRV beauftragten zentralen Auswertungsstelle in Bewertungsstufen einzuteilen:

DRV		ED-Beschreibung Arthrose	Zuchtbeurteilung
ED -	=	frei	zucht- und körfähig
ED +/-	=	Übergangsform	zuchtfähig
ED +	=	leicht Grad 1 = I	zuchtfähig
ED ++	=	mittel Grad 2 = II	Zuchtverbot
ED +++	=	schwer Grad 3 = III	Zuchtverbot
ED 0	=	Untersuchung fehlt	nicht zuchtfähig

§ 10 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler

1. Allgemein

Zur Zucht nicht zugelassene Rottweiler haben Mängel, die mit den Rassekennzeichen nicht zu vereinbaren sind oder die Gebrauchstüchtigkeit stark herabsetzen.

2. Zweck der Liste

Es vererben sich nicht nur die Vorzüge der Eltern, sondern auch deren Fehler. Deshalb müssen Rottweiler mit festgestellten schwerwiegenden Mängeln von der Zucht ausgeschlossen werden. Es gehört zu den einfachen Erkenntnissen der Vererbungswissenschaft, dass ein Rottweiler mit erkennbaren Mängeln als Erbträger dieser Mängel angesehen werden muss und wenigstens zum Teil die schlechten Anlagen auf seine Nachkommen überträgt. Es können auch Rottweiler von der Zucht ausgeschlossen werden, die solche Mängel rezessiv tragen.

3. Folgen

Wenn aus irgendwelchen Gründen trotzdem Nachkommen aus Rottweilern hervorgehen, die von der Zucht ausgeschlossen sind, können sie nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden, auch dann nicht, wenn das Zuchtverbot nur über ein Elternteil ausgesprochen wurde.

4. Führung

Die Liste der von der Zucht ausgeschlossenen Rottweiler wird in der Zuchtbuchstelle geführt. Sie ist Bestandteil des Zuchtbuches und erscheint in diesem. Es gelten dann für den Hund die dort festgelegten Bestimmungen.

§ 11 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze

Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.

2. Mindestalter

Zuchtordnung

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate.

3. Höchstalter

Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres aus der Zucht aus.

§ 12 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr zugeführt werden.

Hiervon können Hündinnen mittels künstlicher Besamung belegt werden.

§ 13 Schutzfristen von Hündinnen

1. Grundsatz

In Übereinstimmung mit den Zuchtordnungen des VDH dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.

2. Schutzfristen

1 bis 2 Welpen Wiederbelegung sofort möglich:

Sofortige Wiederbelegung ist möglich, jedoch bis zu maximal 3 Würfe in 2 Kalenderjahren. Diese Regelung ist damit eine Ausnahme zum Grundsatz: Nur ein Wurf pro Jahr

3 bis 6 Welpen Laufendes Kalenderjahr Schutzfrist:

Die Hündin wird vor einem weiteren Wurf im laufenden Kalenderjahr geschützt. Die Wiederbelegung ist ab dem 6. November des Jahres möglich, in dem der Wurf gefallen ist.

7 bis 8 Welpen 12 Monate Schutzfrist:

Bis zur erneuten Belegung gelten zwölf Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfs der Hündin.

9 bis 10 Welpen 18 Monate Schutzfrist:

Bis zur erneuten Belegung gelten achtzehn Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfs der Hündin.

ab 11 Welpen 24 Monate Schutzfrist:

Bis zur erneuten Belegung gelten vierundzwanzig Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfs der Hündin.

3. Maßgebend für Berechnung der Schutzfristen

Die bis zum 14. Lebenstag an den DRV gemeldete Welpenzahl ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag.

§ 14 Deckakt, das Deckbuch

1. Auswahl der Zuchtpartner

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

2. Kontrollen **vor** dem Deckakt

a) Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt unter anderem vergewissern, dass

- die Zuchtpartner Ahnentafeln eines vom VDH / der FCI anerkannten Zuchtverbandes besitzen
- eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben
- bei der Paarung beide Zuchtpartner eine bestandene BH Prüfung haben
- mindestens einer der Zuchtpartner ein Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Ordnung besitzt

- beide Zuchtpartner zuchtfähige Hüft- und Ellenbogengelenke besitzen

- im zuchtfähigen Alter sind

- beide Zuchttiere vor dem Deckakt durch Überprüfung der Chipnummer identifiziert sind

- dass der eventuelle Eigentumswechsel in der Ahnentafel eingetragen und mit Unterschrift belegt ist.

b) Der / die Deckrüden Eigentümer /-besitzer

- ist/sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt über auferlegte Schutzfristen der zu belegenden Hündin zu vergewissern

- hat/haben die Belegerlaubnis der Hündin einzusehen und den Deckschein gemeinsam mit dem Hündinnenbesitzer auszufüllen.

c) Zuchtmiete

Zuchtordnung

Bei mehreren Eigentümern an einer Hündin ist stets ein Zuchtmietvertrag mit den übrigen Eigentümern abzuschließen.

Siehe auch weitere Ausführungen "Zuchtmiete" in diesen Ordnungen.

d) Auslandshündin

- Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
- sie nicht aus dem DRV / VDH stammt
- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

Der Deckrüden Besitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend der Zuchtverwendung besitzt. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüden Besitzer an den DRV einzureichen.

Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen.

e) Auslandsrüde

Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn

- er nicht aus dem DRV / VDH stammt
- er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

f) Künstliche Besamung / Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist möglich, wenn der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat.

Die Samenenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des DRV über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden.

Die Samenenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegerlaubnis bzw. sonstigen Dokumenten – bei ausländischen Hündinnen - dokumentiert. Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

3. Deckaktmeldung

Jeder Deckakt, auch mit Hündinnen bzw. Rüden aus dem Ausland, ist der Zuchtbuchstelle zu melden.

Der Deckakt gilt als vollzogen, wenn der Rüde - auch nur kurzzeitig - in die Hündin eingedrungen ist.

Der vollständig ausgefüllte Deckschein ist innerhalb von fünf (5) Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Bei Rüden aus dem Ausland ist vom Hündinnen Besitzer ein DRV-Deckschein zu beantragen und mit einzusenden.

4. Das Deckbuch

a) Pflicht zur Führung

Jeder Deckrüden Besitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist: Zu und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Namens, des Wurfes, der Zuchtbuchnummer und Tätto-/Chipnummer, des Wurfes, der Zuchtbuchnummer und ggf. der Tätto-/Chipnummer; Name, Datum der Zuchtauglichkeitsprüfung, der Körung der belegten Zuchthündin und die Anschrift ihres Besitzers; Decktag; Wurfesergebnis.

b) Vorlage und Einsicht

Das Deckbuch ist beim Belegen der Hündin deren Besitzer vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 15 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme)

1. Wurfmeldung

Jeder Wurf ist der Zuchtbuchstelle sofort nach der Geburt zum Zweck der Besichtigung, durch einen ausgebildeten und geprüften Zuchtwart des DRV e.V., zu melden. Bis zum 14. Lebenstag der Welpen (Poststempel) sind die Namen der Welpen mittels Wurfmeldeschein an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Der Wurfmeldeschein ist entsprechend dem Vordruck auszufüllen.

2. Bericht des Zuchtwartes

Zuchtordnung

Der Zuchtwart hat ausführlich über den Zustand der Mutter und der Welpen zu berichten, bei letzteren sind auch Gewichtsangaben machen.

3. Wurfabnahme allgemein

a) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Tätowier-/ Chipnummer der Zuchthündin zu kontrollieren. Bei den Wurfabnahmen verzeichnet der Zuchtwart im Wurfmeldeschein seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin (die Kontrolle auf einen erfolgten Kaiserschnitt ist zwingend erforderlich), der Welpen und der Zuchtstätte.

Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke und Zuchtwartes werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben.

Einmal pro Jahr ist eine Zwingeranalyse bei einer Wurfabnahme durchzuführen.

b) Zuchtwarte, die selbst züchten, lassen ihren Wurf durch einen von übergeordneter Stelle zugewiesenen Zuchtwart oder einen Zuchtrichter abnehmen und ihre Wurfmeldescheine bescheinigen.

c) Die Wurfabnahme darf nicht von Zuchtwarten erfolgen, falls diese Besitzer oder Mitbesitzer der Hündin oder des Deckrüden sind, bzw. mit dem Hündinnen- oder Deckrüdenbesitzer in erster oder zweiter Generation verwandt sowie verheiratet oder verschwägert sind.

d) Bei mehr als drei zuchtverwendungsfähigen Hündinnen ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde einzuholen und dem DRV nachzuweisen. Der jeweils zuständige Zuchtwart hat dies bei seinen Besuchen zu kontrollieren.

4. Wurfabnahme - Erstabnahme in der ersten (1.) Lebenswoche

Die Würfe ihres Bereiches haben die Zuchtwarte nach Auftrag durch den zuständigen Zuchtwart in der ersten (1.) Lebenswoche zu besichtigen. Ist keine Erstabnahme erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Ahnentafeln. Die erfolgte Erstabnahme, die dabei erfolgten Feststellungen sowie die auf dem Wurfabnahmeformular erfolgten Angaben hat der Zuchtwart durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Wurfabnahme - Endabnahme in der achten (8.) Lebenswoche

Die 2. Besichtigung der Würfe ihres Bereiches haben die Zuchtwarte nach Auftrag durch die Zuchtbuchstelle in der achten (8.) Lebenswoche durchzuführen. Bei der zweiten Besichtigung ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und durch Unterschriften zu bestätigen. Der Zuchtwart kontrolliert bei der 2. Abnahme auch die durchgeführte Schutzimpfung (Mindestimpfung =

SHPL). Es darf keine ansteckende Krankheit im Zwinger herrschen.

Die Mikrochip-Nummern der Mutterhündin und der Welpen sind mit einem Chiplesegerät, für dessen Vorhandensein der Züchter verantwortlich ist, auszulesen und mit dem zugehörigen Klebeetikett im Impfausweis zu vergleichen. Die jeweilige Mikrochipnummer ist im Wurfendabnahmeschein einzutragen; ein weiteres Klebeetikett ist später in die Ahnentafel zu kleben.

Von jedem Welpen des abzunehmenden Wurfes ist eine Speichel- oder Blutprobe zur Erstellung des DNA-Codes zu entnehmen. Die Probe ist mit einem Klebeetikett zu versehen und unverzüglich an das zuständige Labor zu senden. Die schriftlichen Unterlagen gehen an die Zuchtbuchstelle. Die Proben werden im Labor eingelagert und dann ausgewertet, wenn der Hund eine Zuchtzulassung erhalten hat.

6. Eintragungsfähigkeit - Wurfeintragung

a) Eintragungsfähigkeit

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung ist jeder im Wirkungsgebiet des DRV gezüchtete Rottweiler eintragungsfähig. Als Grundsatz gilt nur die geschlossene Eintragung der Würfe. Die Eintragung des Wurfes muss unter Benutzung des Wurfmeldescheines bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Dies hat bis zum 14. Lebenstag der Welpen zu geschehen. Der von der Zuchtbuchstelle ausgefüllte Wurfmeldeschein wird vom Züchter und dem Zuchtwart in der ersten (1.) und achten (8.) Lebenswoche zwecks Kontrolle der Welpen vorgelegt. Die erfolgte Erst- und Zweitabnahme hat der Zuchtwart durch Unterschrift zu bestätigen.

b) Eintragungsanträge

Eintragungsanträge werden nur behandelt, wenn die Richtigkeit der im Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch den Züchter und den zugewiesenen Zuchtwart durch eigenhändige Unterschrift bestätigt ist. Verstöße oder wissentlich falsche Angaben werden geahndet.

c) Unterlagen für Eintragungsanträge:

Dem lückenlos ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen sowie vom Zuchtwart bestätigten Wurfmeldeschein ist eine Kopie der Ahnentafel der Mutterhündin, aus der die Eigentumsverhältnisse und der Nachweis der Zuchtzulassung klar hervorgehen müssen, beizufügen.

7. Die Zwingerchronik

a) Pflicht zur Führung

Jeder Züchter hat eine Zwingerchronik zu führen, in die fortlaufend einzutragen sind: Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurftages; Name und Zuchtbuchnummer, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung des verwendeten Deckrüden und die Anschrift des Besitzers; Decktag; Wurftag und Wurfergebnis sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung etc.; Anschriften der Käufer der Jungtiere.

b) Vorlage und Einsicht

Die Zwingerchronik ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 16 Welpen Abgabe

Die Welpen dürfen vor erfolgter Wurfendabnahme und vor Vollendung der achten (8.) Lebenswoche nicht abgegeben werden. Sie müssen gesund, frei von Ungeziefer und sorgfältig entwurmt sein. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht (SHPL).

§ 17 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht oder Aufzucht mit künstlichen Nahrungsmitteln ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin krank wird oder stirbt. Der zuständige Zuchtwart hat die Krankheit oder den Tod der Mutter zu bescheinigen. Wird die Mutter auch beim folgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden. Im Todesfall ist die Ahnentafel einzuziehen und an die Zuchtbuchstelle einzusenden.

§ 18 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten, Manipulationen

1. Bekämpfung

Der DRV ist verpflichtet, bekanntgewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Hunden zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Ein Bericht über diese Entwicklung ist dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches, zu erstatten. Dem DRV steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein Zuchtausschuss zur Seite.

2. Erbfehlerliste

Des Weiteren erstellt der DRV eine Erbfehlerliste.

3. Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern

Paarungen, die zu Würfen geführt haben, in denen sich Hunde mit erbbedenklichen Fehlern befinden, dürfen nicht wiederholt werden.

4. Kaiserschnittgeburten

Nach zwei Kaiserschnittgeburten wird die Hündin für zuchtuntauglich erklärt.

5. Überprüfung beim Verdacht der Manipulation

Jegliche Manipulation am Hund zur Vertuschung von im Rassestandard festgelegten Fehlern ist untersagt. Bei Verdacht auf eine solche Manipulation ist der DRV berechtigt, den Hund auf Kosten des Eigentümers untersuchen zu lassen. Bei Nichtbestätigung werden die Kosten vom DRV getragen.

Wird die Manipulation nachgewiesen, können ein Vereinsausschluss und eine Sperrung des Hundes wegen grober Verletzung der Vereinspflichten ausgesprochen werden.

Diese Bestimmung gilt auch für alle in dieser Zuchtordnung genannten Veranstaltungen.

§ 19 Zuchtbuch und deren Eintragungen

1. Allgemein

Gezüchtet werden darf nur mit Rottweilern die im Zuchtbuch des DRV oder eines anderen im VDH/ der FCI zugelassenen Zuchtverband eingetragenen sind, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist. DRV Mitgliedern mit Hauptwohnsitz im Wirkungsgebiet des DRV ist es nicht gestattet, in einem weiteren die Rasse Rottweiler betreuenden Zuchtbuch Eintragungen vornehmen zu lassen.

2. Zweck des Zuchtbuches

Jede Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Deshalb bildet das Zuchtbuch, in dem alle Nachkommen der in der Zucht

Zuchtordnung

verwendeten Tiere fortlaufend eingetragen sind, die Grundlage, an der sich die Züchter orientieren. In Verbindung mit dem Kör- und Leistungsbuch sowie anderen der Zucht dienenden Einrichtungen vermittelt es wertvolle Erkenntnisse, die bei der Zusammenstellung der Zuchtpaare zu beachten sind.

3. Name des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch führt den Namen: Zuchtbuch des Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV), Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

4. Zulassung zum Zuchtbuch und Anerkennung anderer Zuchtbücher

Das Zuchtbuch des DRV steht allen Züchtern von Rottweilern offen, die Mitglied im DRV sind. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass nach den Ordnungen des DRV gezüchtet wurde, beide Elterntiere im zuständigen Zuchtbuch ihres Geburtslandes eingetragen sind - im Wirkungsgebiet des DRV in dessen Zuchtbuch - und der Züchter sowie der zuständige Zuchtwart die auf den beiden Wurfmeldescheinen gemachten Angaben durch ihre Unterschrift bestätigen.

5. Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird - wenn nicht anders bestimmt - von einem(r) besonderen Sachbearbeiter(in) bei der Hauptgeschäftsstelle des DRV geführt. Das Zuchtbuch bleibt mit dem Urheberrecht Eigentum des DRV.

Die das Zuchtbuch führende Stelle arbeitet unter strenger Einhaltung dieser Bestimmungen über das Zuchtwesen. Sie hat alle abweichenden oder Zweifelsfragen mit dem Hauptzuchtwart zu besprechen. Sie ist an die Weisungen des Hauptzuchtwartes, dem sie in sachlicher Beziehung untersteht, gebunden.

6. Herausgabe und Bezugsverpflichtung

Das Zuchtbuch soll nach Ablauf von einem Zuchtjahr = Kalenderjahr gedruckt und herausgegeben werden. In jedem folgenden Band sind die in früheren Ausgaben aufgetretenen Fehler zu berichtigen. Jeder Züchter und die Besitzer eines zur Zucht verwendeten Rüden sind verpflichtet, ein Exemplar des Zuchtbuchbandes zu beziehen, in dem ein von ihm gezüchteter Wurf eingetragen ist bzw. der Rüde als Vaterhund erscheint. Bei der ersten Wurfeintragung des Jahres wird das Zuchtbuch in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist umgehend zu bezahlen. Die Auslieferung erfolgt sofort nach Erscheinen.

7. Gebühren

Für die Benutzung des Zuchtbuches und des Registers zum Zuchtbuch setzt die Mitgliederversammlung die Gebühren fest. Sie werden veröffentlicht. Änderungen sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen, um wirksam zu werden.

8. Inhalt des Zuchtbuches

Jeder Rottweiler wird auf einen Rufnamen und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Rufname, Zwingername und Zuchtbuchnummer bilden ein einheitliches Ganzes. Die Berechtigung zur Hinzufügung von Ausbildungskennzeichen und Ausstellungstiteln wird davon nicht berührt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Wurfes alle Rufnamen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Beim ersten Wurf des Züchters sind Namen mit dem Buchstaben A beginnend zu wählen. Die Namen der Hunde weiterer Würfe des gleichen Züchters folgen dem Alphabet, auch wenn es sich um andere Elterntiere handelt.

Für jeden Rottweiler sind die folgenden Angaben genau einzutragen:

- a) Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht;
- b) Zwingername, Daten des Züchters
- c) Wurfstag;
- d) Angaben über Wurfstärke, der totgeborenen, getöteten und bis zur Wurfeintragung verendeten und eingegangenen Welpen;
- e) Elterntiere mit ihren Zuchtbuchnummern;
- f) bei allen Rottweilern, die ein Ausbildungskennzeichen auf einer anerkannten Prüfung erworben haben, bildet das Ausbildungskennzeichen einen Bestandteil des zuchtbuchmäßigen Namens;
- g) planmäßige Zuchtleistungen sind hervorzuheben:
Kör- und Leistungszucht, Körzucht, Leistungszucht, Gebrauchshundezucht
- h) Stand und Entwicklung erblicher Defekte
- i) Beobachtungen aus der Wurfabnahme

9. Nummerierung

Im Zuchtbuch werden die eingetragenen Rottweiler fortlaufend nummeriert und im jeweiligen Zuchtbuchband in einem alphabetisch geordneten Zwingernamenverzeichnis zusammengefasst.

10. In das Rottweiler-Zuchtbuch werden nicht eingetragen:

- a) Nachkommen von Hunden bis zur zweiten Generation, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
- b) Würfe von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,
- c) beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang wird nicht der ganze Wurf in das Register eingetragen, wenn dieser über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügt, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Stattdessen wird die Ahnentafel mit dem Vermerk „Zuchtverbot“, oder „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“ gekennzeichnet.

Als Eintragungsunterlagen werden von der Zuchtbuchstelle nur solche Wurfmeldescheine und Deckscheine anerkannt, die vom DRV bzw. im Auftrag des DRV mit einer fortlaufenden Nummer und spezifischen Kennzeichnung ausgegeben wurden.

11. Überprüfung der Eintragungen

Zur Sicherstellung der Korrektheit der Zuchtbucheintragungen können stichprobenartig oder aufgrund von Verdachtsmomenten Untersuchungen durchgeführt werden; bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente ist dies zwingend. Hierzu zählt insbesondere die Abstammungsüberprüfung mittels dem aktuellen Wissensstand entsprechender Methoden. Sofern noch keine geeigneten DNA Proben der betroffenen Hunde (Proband, Vater, Mutter) vorliegen, werden diese im Beisein eines Beauftragten des DRV entnommen und an ein Untersuchungslabor geschickt. Sind bereits Proben hinterlegt, wird der Abgleich anhand dieser vorgenommen. Kann die angegebene Abstammung nicht bestätigt werden, wird die Ahnentafel des fraglichen Hundes eingezogen und für ungültig erklärt. Die entstandenen Kosten trägt in diesem Fall der Hundeeigentümer, im andern Fall der DRV.

§ 20 Zuchtbuchsperr

1. Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann das Zuchtbuch auf Antrag des Hauptzuchtwartes unter Mitwirkung des Zuchtausschusses und Genehmigung durch den Vorstand gesperrt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:

- a) Missbrauch von Ahnentafeln oder
- b) falsche Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch
- c) Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstiges das Wohl der Rasse oder den DRV schädigendes Verhalten.

2. Die Sperre kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. An Stelle einer Sperre können andere im Rahmen der Satzung vorgesehene Maßnahmen verhängt werden, wenn eine Sperre zu hart erscheint, jedoch mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle die Zuchtsperre ausgesprochen wird.

3. Eine Zuchtbuchsperr betrifft automatisch auch die jeweilige Zuchtstätte und damit auch den/die Zuchtpartner. Diesem/n ist es jedoch freigestellt unter einem anderen ordentlich geschützten Zwingernamen weiter zu züchten.

§ 21 Das Körbuch

1. Zweck des Körbuches

Es soll für Züchter und Zuchtwarte der Zuchtratgeber sein und dem gewissenhaften Züchter einen Überblick über die zurzeit empfohlenen Rottweiler vermitteln. Es soll insbesondere dem Hündinnen-Besitzer Gelegenheit geben, den in Form und Wesen geeigneten Zuchtpartner auszusuchen.

2. Führung und Inhalt des Körbuches

Das Körbuch wird von der Zuchtbuchstelle geführt. Im Körbuch werden alle auf den jährlich stattfindenden Körungen neu oder wieder angekörteten Rottweiler veröffentlicht; letztere mit dem Hinweis etwaiger Änderungen zu früheren Feststellungen. Für neu anzukörende Rottweiler werden alle Feststellungen der Körung in das Körbuch übernommen. Das Körbuch muss enthalten:

Zuchtordnung

- a) Wurfstag, Abstammung, Ausbildungskennzeichen;
- b) eingehende Beschreibung des Erscheinungsbildes;
- c) eingehende Beschreibung des Wesensbildes;
- d) Empfehlungen, Hinweise oder Warnungen bezüglich der Zuchtverbindungen.

3. Herausgabe des Körbuches

Das Körbuch erscheint als Anhang zum Zuchtbuch.

4. Abnahme des Körbuches

Die Besitzer von im Körbuch veröffentlichten Rottweilern sind zur Abnahme des betreffenden Zuchtbuches verpflichtet, ebenso die Zuchtwarte.

5. Kosten für Aufnahme ins Körbuch

Für die Aufnahme in das Körbuch werden keine Gebühren erhoben.

§ 22 Das Leistungsbuch

1. Zweck

Im Leistungsbuch werden die im Laufe eines Jahres geprüften Rottweiler zusammengefasst und dann im Zuchtbuch bekanntgegeben, um Züchtern und Zuchtwarten die Auswahl von ausgebildeten Rottweilern für Zuchtzwecke zu erleichtern.

2. Inhalt

Im Leistungsbuch finden alle Rottweiler Aufnahme, die im Zuchtbuch eingetragen oder im Register zum Zuchtbuch erfasst sind, sowie Hunde ohne Abstammungsnachweis mit DRV-Leistungskarte, die an einer vom VDH geschützten Leistungsprüfung teilgenommen haben. Das Leistungsbuch verzeichnet für jeden Rottweiler die Gesamtleistungsbewertung mit Einzelbewertung in den Prüfungsabteilungen.

3. Beurkundung und Gebühren

Hundeführer die mit ihrem Rottweiler an einer vom DRV geschützten Leistungsprüfung teilnehmen wollen, müssen am Tage der Prüfung im Besitz der Leistungskarte ihres Hundes sein. Jede weitere Prüfung ist in diese Karte einzutragen und das Ergebnis durch den amtierenden Leistungsrichter zu bescheinigen. Ausstellung, Eintragungen in das Leistungsheft und Veröffentlichungen erfolgen für DRV-Mitglieder kostenlos.

§ 23 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im DRV

1. Zweck

Um Hunden, deren Erscheinung und Abstammung auf rassereine Rottweiler schließen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in das Zuchtbuch des DRV aber nicht erfüllen, die Teilnahme an Ausstellungen zu ermöglichen, führt der DRV neben dem Zuchtbuch ein Register.

2. Eintragungen

In das Register des DRV können Rottweiler eingetragen werden, die den Rassekennzeichen entsprechen. Eingetragen werden Rottweiler, die bisher nicht vom DRV erfasst und kontrolliert wurden, im Übrigen aber die vorgenannten Voraussetzungen und die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung erfüllen.

3. Führung

Über die Registrierung wird ein besonderes Register ausgestellt. Das Register erhält eine Nummer. Diese Nummer ist keine Zuchtbuch-Nummer. Das Register bildet einen Anhang zum Zuchtbuch. Die Eintragungen in das Register werden in einem Anhang des Zuchtbuches veröffentlicht.

4. Rechte

Registrierte Rottweiler können an Leistungsprüfungen teilnehmen, jedoch nicht an den Deutschen Meisterschaften, den Landesausscheidungen und gleichgestellten Veranstaltungen. Sie können an Ausstellungen teilnehmen, jedoch keine Siegertitel erringen. Die Teilnahme an einer Hauptzuchtausstellung ist nicht möglich. Die Zuchteignung kann registrierten Rottweilern nicht zuerkannt werden.

5. Verfahren

Eigentümer, die ihren Rottweiler registrieren lassen wollen, reichen einen eingehend begründeten Antrag mit allen verfügbaren Unterlagen an die Zuchtbuchstelle des DRV ein. Nach der Vorprüfung der gemachten Angaben und der Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle wird der Antrag dem Hauptzuchtwart zugeleitet. Dieser veranlasst die Überprüfung des Hundes durch einen Zuchtrichter und entscheidet mit dem Zuchtausschuss über den Antrag.

6. Gebühren / anfallende Kosten

Entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

- a) Beitrag für Mitgliedschaft im DRV
- b) Register-Antragstellung einschließlich grüner Karte
- c) Vorstellung mit endgültiger Register-Bescheinigung und gelber Leistungskarte

7. Voraussetzung zur Registrierung von phänotypischen Rottweilern im DRV

- a) Mitgliedschaft des Besitzers im DRV.
 - b) Schriftlicher Antrag zur Registrierung an die Zuchtbuchstelle, die dann durch Vergabe der Register-Nummer die Freigabe zum Kennzeichnen des Hundes mittels ISO-Mikrochip durch einen Tierarzt erteilt.
 - c) Nach der nachgewiesenen Kennzeichnung durch einen ISO-Mikrochip bekommt der Hund eine Mischlingsleistungskarte in grün (kann somit an Prüfungen ohne Abteilung C teilnehmen).
 - d) Nach Ableistung einer bestandenen Begleithundeprüfung: Vorstellung auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung, Wesenstest sowie Gesamt-Feststellung ohne C-Arbeit.
- Bei positivem Bescheid des amtierenden Richters und Zustimmung des Hauptzuchtwartes, werden dem Hund eine Register-Bescheinigung und eine gelbe Leistungskarte ausgestellt.

§ 24 Zuchtwarte

1. Der Hauptzuchtwart

a) Voraussetzungen / Wahl

Er gehört dem Vorstand des DRV an. Er wird auf der Grundlage der DRV-Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die DRV-Satzung und die weiteren Ordnungen beschrieben. Im Besonderen ist der Hauptzuchtwart der Vorsitzende des Zuchtausschusses und hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er leitet die Hauptzuchtausstellung und die Körung.

Er ist berechtigt Zuchtausnahmen für einen Hund zuzulassen, die mit Mehrheitsbeschluss im Zuchtausschuss befürwortet werden. Er bestätigt die Wahl der Zuchtwarte, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit; er schult und berät. Er ist zur Wurf-Erst- / -Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört es, Zuchtwarte, Züchter und Deckrüden Besitzer einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen.

Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

2. Der Zuchtwart

a) Voraussetzungen / Wahl

Es muss eine qualifizierte Person sein. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und dem Hauptzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen. Erst nach der Überprüfung der Voraussetzungen und Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart tätig werden. Der Zuchtwart muss mit der Rasse Rottweiler, den Zuchtzielen und den Aufgaben des DRV voll vertraut sein. Er muss Erfahrung auf dem Gebiet der Zucht, Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht und möglichst auch im Ausbildungswesen besitzen; er muss im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch und in den anderen Einrichtungen des DRV bewandert sein sowie die wesentlichen Vererbungslinien und Blutführungen nach Herkunft und Eigenschaft kennen. Er muss mindestens 3 Würfe nach den Ordnungen des VDH selbst gezüchtet haben und unbescholten im eigenen Zuchtgeschehen sein. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zuchtwarte mit den Züchtern ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ihres Amtes und für die Festigung ihres Ansehens und damit des Vereins.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Satzung und die weiteren Ordnungen beschrieben. Der Zuchtwart ist zur Wurf-Erst- / -Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört es Züchter, Deckrüden Besitzer und Zuchtinteressierte möglichst einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen. Der Zuchtwart berät Kaufinteressenten.

Der Zuchtwart unterstützt mit seiner Arbeit das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3. Kontrollpflichten der Zuchtwarte u.a. gemäß VDH

Zuchtordnung

- a) Die Zuchtstätte muss dem Tierschutzgesetz gerecht sein, mit einem gut gesicherten Freilauf, dieses gilt auch für ältere Zuchtstätten.
- b) Die Zwingeranalsen des DRV e.V. gewissenhaft durchzuführen.
- c) Massenhaltung in Zuchtstätten, mehr als drei Zuchthündinnen, dem DRV zu melden.
- d) Jungzüchtern beratend bei Haltung und optimaler Aufzucht und Pflege der Welpen zu helfen.
- e) Züchterseminare

Die Züchterseminare sind für Neuzüchter durchzuführen.

4) Abberufung

Die Abberufung von Zuchtwarten obliegt dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuß und muss nicht begründet werden.

§ 25 Der Zuchtausschuss

1. Aufgabe

Er hat die Aufgabe, alle zur Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen sowie den Hauptzuchtwart zu unterstützen. Weiter obliegen dem Zuchtausschuss die Aufgaben gemäß der Satzung und der weiteren Ordnungen.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der Satzung geregelt.

§ 26 Die Ahnentafel

1. Allgemein

Rassehunde sind nur solche, deren Vorfahren einwandfrei nachgewiesen werden können. Dieser Nachweis ist nur durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Ahnentafel möglich, aus der sich Zeit und Stelle der Eintragung ergibt. Die Ahnentafeln für Rottweiler werden für das Wirkungsgebiet des DRV von der Zuchtbuchstelle ausgestellt.

2. Inhalt

Für jeden ins Zuchtbuch eingetragenen Rottweiler stellt die Zuchtbuchstelle nur eine Ahnentafel aus. Sie enthält:

- a) Rufname, Zwingername, Geschlecht und Kennzeichen des Rottweilers;
- b) Wurftag und Erläuterung über die Wurfstärke;
- c) den Namen des Züchters;
- d) die Zuchtbuchnummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat;
- e) die Ahnen auf 4 Generationen;
- f) die Unterschrift des Zuchtbuchführers (oder der Zuchtbuchstelle);
- g) das Siegel der Zuchtbuchstelle;
- h) die eigenhändige Unterschrift des Züchters;
- i) Übertragungsvermerke bei Eigentumswechsel des Rottweilers mit Unterschrift des Verkäufers;
- j) Häufigkeit der Zuchttauglichkeitsprüfungen- / Kör-Vorführungen.

3. Eigentum des DRV

Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRV. Sie werden dem Eigentümer des Rottweilers oder sonstigen Besitzberechtigten zu treuen Händen überlassen. Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage oder Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

4. Tod des Rottweilers

Im Falle des Todes des Rottweilers ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der evtl. Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzugeben.

5. Bei Verlust der Ahnentafel

In Verlust geratene Ahnentafeln können auf Antrag für ungültig erklärt werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der vorgebrachten Beweise fertigt die Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Kostenerstattung an. Der Verlust der Urschrift und deren formale Ungültigkeitserklärung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Das Original ist - falls es sich doch wieder auffinden sollte - der Zuchtbuchstelle einzusenden.

6. Besitzrecht der Ahnentafel

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DRV besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht aus der Ahnentafel nicht, dann kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel jederzeit einziehen. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel ist den folgenden Berechtigten einzuräumen:

- a) dem Eigentümer des Rottweilers während der Dauer des Eigentumsverhältnisses.

b) Dem Pfandgläubiger (bei Verpfändung oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

c) Dem Mieter einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

7. Ahnentafel und Rottweiler

Ahnentafel und Rottweiler sind untrennbar. Bei Verkauf eines Rottweilers ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb sofort auf der vorgeschriebenen Spalte vermerkt und durch Datum und Unterschrift bestätigt werden. Das Eigentum des Rottweilers und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

8. Verkauf eines Rottweilers ins Ausland

Bei Verkauf eines Rottweilers in das Ausland muss die Ahnentafel an den VDH, zwecks Ausstellung einer Auslandsanerkennung, eingereicht werden. Evtl. entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

§ 27 Rottweiler Import, Rottweiler anderer Verbände

1. Rottweiler-Import

Die aus dem Ausland eingeführten Rottweiler werden nur dann in das Zuchtbuch des DRV eingetragen, wenn die Ahnentafel von einer Körperschaft stammt, mit welcher der VDH ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das von der FCI anerkannt ist. Die Eintragung in das DRV-Zuchtbuch berechtigt nicht automatisch zur Zuchtzulassung.

Vor einem Rottweiler-Import zu Zuchtzwecken ist der Zuchtausschuss zu verständigen.

Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss über eine Zuchtzulassung. Für importierte Hunde ist der röntgenologische Befund der Hüftgelenke und Ellenbogengelenke, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des DRV, zu erbringen. Vor der Zulassung von VDH-fremden Hunden ist die Genehmigung durch den Zuchtausschuss in Verbindung mit dem Vorstand einzuholen. Eine Ablehnung durch den Zuchtausschuss kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Der DRV wird Nachkommen aus Eltern oder Großeltern bzw. einem Eltern- oder Großelternanteil, die in der Vergangenheit im Zuständigkeitsbereich des DRV / VDH für "zuchtuntauglich" erklärt wurden, keine Zuchtzulassung erteilen.

2. Rottweiler anderer Vereine bzw. Zuchtverbände

Desgleichen wird das Zuchtbuch für Rottweiler und deren Nachkommen gesperrt, die für die Zucht in einem dem VDH / der FCI entgegenstehenden Verein oder Zuchtverband eingesetzt werden.

§ 28 Zuchtplan

a) Bestimmung der Vererbungswahrscheinlichkeit

Der DRV bedient sich einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Diese erfolgt mit dem Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ((Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) : 2)

b) Merkmale

Merkmale, für die derzeit eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird, sind Hüftgelenks-Dysplasie (HD) und Ellenbogengelenks-Dysplasie (ED)

c) Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD- u. ED-Auswertungen sowie die Angaben aus der Wurfabnahme, der Zuchttauglichkeitsprüfung und Körung.

d) Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

e) Auflagen

Zuchtordnung

Hunde, die nach der Zuchtordnung des DRV zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD, und ED einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

f) Grenzwert (Genetischer Wert des Zuchtproduktes)

Die Grenzwerte werden in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zuchttiere vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss festgelegt und im Vereinsorgan veröffentlicht.

Da bei Zuchtfortschritt die Population immer besser werden wird, ist von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Grenzwerte notwendig.

Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Die aktuellen Zuchtwerte können in der Zuchtbuchstelle vor jedem Deckakt angefordert werden. Die Zuchtwerte der Partner dürfen nicht älter als **drei Monate** sein.

g) Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Anhang: Ausführungsbestimmungen zum Zuchtplan in § 28 der Zuchtordnung

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1.1 Inkrafttreten

Dieser Zuchtplan wurde mit den Beschlüssen der DRV Gründungsversammlung aktiviert und verabschiedet und ist in dieser Form ab sofort gültig.

1.2 Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

1.3 DRV - VDH - FCI

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) gelten auch für diesen Zuchtplan.

§ 2 Grenzwerte

Grenzwerte werden vom DRV-Vorstand nach den Bedürfnissen der Zucht festgelegt und im Vereinsorgan veröffentlicht. Ziel ist es stets, den Rottweiler zu verbessern und in seiner Population zu festigen.

4.1 Der HD-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert "**105**" nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

4.2 Der ED-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert "**110**" nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.